



Financial Services News 5/2025

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	13
Was bringen die geplanten Änderungen der Prüfungsberichtsverordnung für die zu prüfenden Institute?	13
Publikationen	15
Veranstaltungen	16

Editorial

BaFin nimmt IT-Systeme von Brokern und Banken ins Visier

Nach den jüngsten Turbulenzen an internationalen Börsen versuchten einige Anleger sich durch den Verkauf von Wertpapieren vor größeren Verlusten zu schützen. Dadurch kam es bei einzelnen Anbietern jedoch zu Serverüberlastungen, die unter Umständen dazu führten, dass Dienste nicht mehr genutzt werden konnten.

An diesem Beispiel zeigt sich, wie gut Broker und Banken auf solche Ausnahmesituationen reagieren können und ob letztendlich ausreichende Serverkapazitäten zur Verfügung stehen. Aber auch Unternehmen, die glimpflich durch die Marktturbulenzen gekommen sind, sollten ihre Systeme auf den Prüfstand stellen.

Grundsätzlich sind Anbieter solcher Dienste regulatorisch verpflichtet, zu jeder Zeit und damit auch in sog. Stresssituationen funktionierende Systeme bereitzustellen. Die Marktentwicklungen in jüngster Vergangenheit riefen daher auch die Aufsichtsbehörden auf den Plan, die nun versuchen, mit den Unternehmen gemeinsam Schwachstellen zu identifizieren und Risiken zu minimieren.

Zufällig oder auch gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung rückt auch die IOSCO dieses Thema wieder in den Fokus und knüpft damit an ihre Marktbeobachtungen und Analysen in Bezug auf die zunehmende Beteiligung von Kleinanlegern aus 2023 an. In einem aktuellen Konsultationsverfahren werden daher die Geschäftsmodelle und die möglichen Risiken, die sich aus den Aktivitäten von Neo-Brokern ergeben können, untersucht. Dies soll in erster Linie einem besseren Verständnis dieser Art der Dienstleistungen dienen und beinhaltet Empfehlungen, wie solche Probleme durch regulatorische Maßnahmen angegangen werden sollten. Ein besonderer Fokus liegt hier auch auf dem Verhalten von Kleinanlegern durch Initiativen, die sich u.a. auf Finfluencer und Copy-Trading gründen.

Aber nicht nur die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden wird aktuell zur Überprüfung und ggf. zu Anpassungen der Systemausstattungen der Anbieter führen. Auch die Anleger selbst werden Schadenersatzforderungen geltend machen und Beschwerden bei den Regulatoren einreichen. All dies führt bei Banken und Finanzdienstleistern zu mehr Aufwand und höheren Kosten. Damit dürften auch einzelne Geschäftsmodelle im Feuer stehen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



„Marktturbulenzen führen zu Belastungen der IT-Systeme.“

Ines Hofmann
Telefon: +49 69 75695 6358

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Gesamtrisikobeitrag	3
2.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	4
II.	Risikomanagement	5
1.	Sanierung und Abwicklung	5
2.	IT- und Cyber-Risiken	5
3.	Vergütung und Mitarbeiter	5
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	6
V.	Investment	7
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2.	Kryptovermögenswerte	8
3.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	8
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	8
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	9
VI.	Rechnungslegung und Prüfung	9
VII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	10
VIII.	Nachhaltigkeit	10
IX.	Versicherungen	11

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Bedingungen und Indikatoren, anhand deren die EBA feststellt, ob außergewöhnliche Umstände i.S.v. Art. 325az Abs. 5 und Art. 325bf Abs. 6 CRR vorliegen \(C\(2025\) 2287 final\) vom 23. April 2025](#)

Der finalisierte EBA-Entwurf (vgl. [FSNews 7/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zu Bruttoverlusten aus steuerlichen Ereignissen gemäß Art. 318 CRR hinsichtlich der Anforderungen an das Kreditrisiko, das Kreditbewertungsanpassungsrisiko, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und den Output Floor \(Q&A 2024_7107\) vom 11. April 2025](#)

Bei der Berechnung des Bruttoverlusts sind gemäß Art. 318 Abs. 2 lit. a ii) CRR Zahlungen im Zusammenhang mit Versäumnissen oder unangemessenen Prozessen, Strafzahlungen, Zinsen, Verzugsgebühren, Rechtskosten und, mit Ausnahme des ursprünglich geschuldeten Steuerbetrags, Steuern, sofern dieser Betrag nicht bereits unter Art. 318 Abs. 2 lit. e CRR enthalten ist, zu berücksichtigen. Damit soll klargestellt werden, dass Verluste, die bereits als „Timing-Verluste“ in die Berechnung einbezogen wurden, nicht unter Art. 318 Abs. 2 lit. a ii) CRR berücksichtigt werden dürfen, um eine doppelte Berücksichtigung bei der Berechnung des Bruttoverlusts zu vermeiden. In Bezug auf den Steuerverlust ist der ursprünglich geschuldete Steuerbetrag nicht in den Umfang der Verlustberechnung einzubeziehen, während Strafen, Zinsen, Verzugszinsen und Rechtskosten einbezogen werden müssen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen unrechtmäßige Steuererstattungen aufgrund von Fehlverhalten, die von einem Institut entweder im eigenen oder im Kundeninteresse vorgenommen wurden, wie z. B. im Rahmen von Cum-Cum-Systemen oder Cum-ex-Systemen, die Rückzahlungen der zu Unrecht gezahlten Steuererstattungen durch das Institut in den Umfang der Berechnung des Bruttoverlusts einbezogen werden sollten. Dazu kommen die anderen Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Fällen (z.B. Abschöpfungen, verspätete Zinszahlungen, andere Verzugszinsen, damit verbundene Bußgelder und Strafen, damit verbundene Anwaltskosten und andere Gebühren).

[EBA – Single Rulebook zu konzerninternen Transaktionen bei der Berechnung der Nettopositionen und Eigenkapitalanforderungen für das Fremdwährungsrisiko \(Q&A 2024_7276\) vom 11. April 2025](#)

Sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Ebene haben Institute bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko alle Positionen des Handelsbuchs und solche, die ein Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko beinhalten, zu berücksichtigen. Dies umfasst auch Positionen zwischen dem Institut selbst und einem anderen Unternehmen derselben Gruppe. Verfügt das Institut jedoch über eine Erlaubnis nach Art. 325b CRR, werden Positionen zwischen den Unternehmen saldiert, die unter diese Erlaubnis fallen. Verfügt die Gruppe hingegen nicht über die in Art. 325b CRR genannte Erlaubnis, müssen die Eigenkapitalanforderungen für jedes Unternehmen der Gruppe separat berechnet und anschließend summiert werden. Darüber hinaus müssen die Institute das Umrechnungsrisiko zwischen der Berichtswährung dieser Einheit und der Berichtswährung, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene verwendet wird,

berücksichtigen (vgl. [Q&A 2024_7194](#)). Der Umfang der Positionen, die in die Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko einbezogen werden, ist auch im Zusammenhang mit der strukturellen Fremdwährungsposition (bzw. den Fremdwährungsrisikoabsicherungen der Kapitalquoten) gemäß Art. 352 Abs. 2 CRR bzw. Art. 104c CRR zu verwenden.

[EBA – Single Rulebook zu risikofreien Zinskurven pro Währung \(Q&A 2025_7334\) vom 11. April 2025](#)

Für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine Zinsrisiko (GIRR) auf der Grundlage der Sensitivitätsmethode sollten die Institute die in den Preisbildungsmodellen verwendeten GIRR-Kurven gemäß den Anforderungen für die Berechnung der Sensitivitäten in Art. 325t CRR unterscheiden. Insbesondere wenn die Preisbildungsmodelle des Instituts auf unterschiedlichen risikofreien Zinsstrukturkurven pro Währung i.S.v. Art. 325l CRR (z.B. OIS-Kurve oder BOR-Swap-Kurve) basieren, sollten BOR-Kurven mit unterschiedlichen Laufzeiten oder eine Onshore- und Offshore-Währungskurve oder eine relevante Repo-Kurve verwendet, und diese Kurven bei der Berechnung der Delta-GIRR als separate Kurven betrachtet werden. Onshore- und Offshore-Varianten einer Währung sollten zwar als separate Kurven betrachtet werden, aber in denselben Währungskorb fallen.

[EBA – Single Rulebook zur Skalierung der Brutto-JTD-Beträge von Verbriefungstranchen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr \(Q&A 2025_7335\) vom 11. April 2025](#)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko im Rahmen des Marktrisikos sollten die Institute die allgemeine Definition der Laufzeit einer Tranche gemäß Art. 257 Abs. 1 CRR verwenden, jedoch ohne die in Art. 257 Abs. 2 CRR genannte Mindestlaufzeit von einem Jahr. Institute verwenden für Verbriefungstranchen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr die in Art. 325x Abs. 3 CRR festgelegte Skalierung gemäß Art. 325z Abs. 5 CRR.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zur Änderung der EU/2023/206 und zur CRR hinsichtlich RTS zur Festlegung der Arten von Faktoren, die bei der Beurteilung der Angemessenheit von Risikogewichten für durch Immobilien besicherte Forderungen zu berücksichtigen sind, und die Bedingungen, die bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mindestausfallwerten für durch Immobilien besicherte Forderungen zu berücksichtigen sind \(EBA/CP/2025/06\) vom 30. April 2025](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen im Wesentlichen die Bewertungen für Immobiliensegmente oder bestimmte Teile des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats und die Verwendung anderer Datenquellen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 30. Mai 2025.

[BCBS – Bericht über die Prinzipien des Managements von Kreditrisiken \(d595\) vom 30. April 2025](#)

Der konsultierte [Bericht](#) (vgl. [FSNews 3/2025](#)) wurde ohne Änderungen finalisiert.

2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[BaFin – BaFin senkt Systemrisikopuffer für Wohnimmobilien und behält antizyklischen Kapitalpuffer bei vom 30. April 2025](#)

Für Wohnimmobilien wird der systemische [Kapitalpuffer](#) gemäß § 10e Abs. 1 KWG auf 1% abgesenkt und der antizyklische Kapitalpuffer von 0,75% beibehalten.

II. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[SRB – Erwartungen an die Fähigkeit von Instituten, Bewertungen vorzunehmen vom 1. April 2025](#)

Zunächst werden die Hauptkomponenten der Bewertungsfähigkeit erläutert. Hierzu gehören der Bewertungsdatenindex, die Datenverzeichnisse und entsprechende Handbücher (Playbooks), die im Anschluss näher beschrieben werden. In gesonderten Anhängen werden Mindestanforderungen an die Dokumentation und Datengrundlage nebst Hinweisen definiert (Anlagen 1 bis 3 im Dokument, [Anlage 4](#) und [5](#) gesondert).

2. IT- und Cyber-Risiken

[BaFin – DORA Informationsregister: Hinweise für die Einreichung über das BaFin MVP Portal vom 29. April 2025](#)

Beschrieben werden die Registrierung im MVP-Portal, die Beantragung des DORA-Fachverfahrens sowie das Vorgehen bei der Einreichung zum Informationsregisters nebst Rückmeldungen der BaFin und der ESAs.

3. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Bericht über das Benchmarking von Vergütungstrends und der Praktiken sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles für 2021 bis 2023 \(EBA/Rep/2025/15\) vom 15. April 2025](#)

Bereitgestellt werden Informationen über die gemäß den entsprechenden EBA-Leitlinien durchgeführte Datenerhebung sowie die wichtigsten Ergebnisse. Die erhobenen Daten zeigen ein erhebliches geschlechtsspezifisches Lohngefälle. Im Durchschnitt verdienen weibliche Beschäftigte in Instituten 24,48% und in Wertpapierfirmen 32,0% weniger als männliche Beschäftigte.

[BaFin – Konsultation 10/2025: Allgemeinverfügung bezüglich der Vergütungsanzeigen von Wertpapierinstituten zum Meldestichtag 31.12.2024 \(GZ: WA 4-K 5321/00161#00008\) vom 24. April 2025](#)

In Fortführung der Allgemeinverfügung aus 2024 in Bezug auf den Meldestichtag 31. Dezember 2023 werden mit der vorliegenden [Allgemeinverfügung](#) die entsprechenden Anzeigepflichten für den Meldestichtag 31. Dezember 2024 veröffentlicht. Diese beziehen sich wie bisher u.a. auf Vergütungen in Höhe von 1 Mio. Euro oder mehr. Verpflichtet werden mittlere und große Wertpapierinstitute und (Wertpapier-) Institutsgruppen sowie gemischte Finanzholdinggruppen. Hierfür sind die [Formulare](#) R 04.01.a, R 04.01.b und R 04.01.c bzw. R 04.00.a, R 04.00.b und R 04.00.c zu verwenden. Im Unterschied zum Meldestichtag 31. Dezember 2023 haben Eigentümer großer Wertpapierinstitute nunmehr auch eine etwaige Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung mittels des [Formulars](#) R 07.00 anzuzeigen. Die Anzeigen sind elektronisch im XBRL-Format einzureichen. Die Konsultationsfrist endet am 8. Mai 2025.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EBA – Finaler Entwurf zu RTS zur Änderung der EU/2018/1108 über die Kriterien für die Benennung der zentralen Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister und mit Vorschriften zu ihren Aufgaben gemäß Art. 45 Abs. 10 der GW-Richtlinie (EU/2015/849) (EBA/RTS/2025/01) vom 25. April 2025

Im Vergleich zum konsultierten [Entwurf](#) (vgl. [FSNews 1/2025](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

BMF – Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung i.S.d. § 45 Abs. 5 S. 1 GwG vom 22. April 2025

Vorgeschlagen werden Regelungen zur Konkretisierung der Grundlagen der Datenübermittlung und zu den über die Angaben nach § 43 und 44 GwG hinausgehenden weiteren Angaben gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Letztere müssen für jeden Einzelfall u.a. in Bezug auf den Sachverhalt, die Geschäftsbeziehungen und weitere Angaben zu Immobilien übermittelt werden. Außerdem werden die Mindestangaben für Meldungen, denen eine Transaktion zugrunde liegt oder die sich auf Kryptowerte beziehen, festgelegt. Die Vorschriften sollen am 1. Oktober 2025 in Kraft treten.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

EBA – Single Rulebook zur Klassifizierung von Gegenparteien (Q&A 2025_7342) vom 11. April 2025

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ([ESVG 2010](#)) wird als Grundlage für die Meldung von Informationen zum Sektor der Gegenparteien in FINREP-Vorlagen verwendet (vgl. [Q&A 2015_1758](#) und [Q&A 2017_3424](#)). Daher folgt die in den FINREP-Vorlagen verwendete Aufgliederung nach Sektoren weitgehend der Aufgliederung nach Sektoren in der [EZB-Verordnung](#) über die Bilanzposten, die ebenfalls auf dem ESA 2010 basiert. Nicht gewinnorientierte Einrichtungen, die Haushalte versorgen („NPISH“) und die hauptsächlich mit der Produktion von nicht marktbestimmten Gütern und Dienstleistungen für bestimmte Gruppen von Haushalten befasst sind, sind in den Gegenparteiensektor „Haushalte“ einzubeziehen (vgl. Anhang V, Teil 1, Tz. 42 lit. f) der IT-Lösungen zur [EU/2024/3117](#)). Wenn sie jedoch hauptsächlich öffentlich oder von Unternehmen kontrolliert und finanziert werden, sollen sie den Sektoren „Staat“ oder „Nicht-finanzielle Unternehmen“ zugeordnet werden.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Viertes Konsultationspaket für die MiFIR-Überprüfung zur Transparenz bei Derivaten, Paketaufträgen und Input-/Output-Daten für den konsolidierten Derivate-Datenticker \(ESMA74-2134169708-7311\) vom 3. April 2025](#)

Vorgestellt werden insgesamt drei technische Standards. Diese betreffen zum einen die Transparenzanforderungen für Derivate. Außerdem werden Anforderungen für die Vorhandelstransparenz an regulierten Märkten sowie multilaterale und organisierte Handelsfazilitäten, für die Nachhandelstransparenz für Handelsplätze und Investmentfirmen sowie für den Handel außerhalb von Handelsplätzen definiert. Weitere Regelungen schlagen Änderungen der Regelungen für sog. Package Orders sowie die Ein- und Ausgangsdaten von CTPs vor. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate später verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 3. Juli 2025.

[ESMA – Finale Hinweise an die EU-Kommission zu den Änderungen der MiFID II im Zusammenhang mit dem Listing Act \(ESMA35-335435667-6290\) vom 8. April 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2024](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

[ESMA – Finale Entwürfe für technische Standards zur Konkretisierung der Kriterien für die Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit der Richtlinien zur Auftragsausführung von Wertpapierfirmen \(ESMA35-335435667-6253\) vom 10. April 2025](#)

Die ursprünglich konsultierte Fassung (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurde umfassend überarbeitet. Insbesondere wurden die Vorschriften zur Auswahl der Handelsplätze und zum Handel für eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen sowie die regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit der internen Vorgaben zur Auftragsausführung angepasst. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate später verbindlich werden.

[ESMA – Finale Entwürfe zu technischen Standards für die Meldung von systematischen Internalisierern \(neue ITS\), die Berechnung der Volumenbegrenzung und der Transparenz \(RTS 3\) sowie Circuit Breakers \(neue RTS 7a\) \(ESMA74-2134169708-7780\) vom 10. April 2025](#)

Mit der konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurden ursprünglich mehrere neue ITS und RTS sowie Änderungen bestehender Standards vorgestellt. Von diesen wurden ITS zum Inhalt und Formate der Meldung für systematische Internalisierer, RTS 7a für organisatorische Anforderungen an Handelsplätze und die Einrichtung von Circuit Breakers, der von diesen offenzulegenden Informationen sowie die Änderungen von RTS 3 ([EU/2017/577](#)) vorab finalisiert. Im Vergleich zu den konsultierten Änderungen in Bezug auf RTS 3 ergaben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf den Inhalt und Formate der Datenanforderungen und der zu meldenden Informationen. Die geplanten Änderungen sollen teilweise am 1. Januar 2027 verbindlich werden. Die vorgestellten Regelungen der ITS und RTS 7a wurden in der finalen Fassung weitestgehend ohne Änderungen übernommen. Im Wesentlichen wurden die Regelungen für die Auslagerung von direkten Tätigkeiten, die mit dem Betrieb und der Überwachung der Handelssysteme zusammenhängen, nochmals

überarbeitet. Mit RTS 7a soll die [EU/2017/584](#) aufgehoben werden. Die Neuregelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

2. Kryptovermögenswerte

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch RTS zur Präzisierung der Vorkehrungen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmissbrauch, der für die Meldung eines vermuteten Marktmissbrauchs zu verwendenden Muster und der Verfahren für die Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Behörden bei der Aufdeckung von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch und dessen Belegung mit Sanktionen (C(2025) 2480 final) vom 29. April 2025

Der finale Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 1/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Muster für Verdachtsmeldungen werden in einer gesonderten Anlage veröffentlicht. Zeitgleich wurden Leitlinien zu den Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden zur Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch finalisiert. Diese wurden im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2023](#)) überarbeitet und neu gegliedert. Sie enthalten Regelungen u.a. zur Verhältnismäßigkeit, zum allgemeinen Ansatz zur Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch im Rahmen der MiCAR, zur Integration bestehender Aufsichtspraktiken, zur Beaufsichtigung der Vorkehrungen, Systeme und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch sowie zur Koordinierung durch die ESMA. Diese ergänzen die Vorschriften der delegierten Verordnung. Die Regelungen der Verordnung sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

BGBI. – Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Kryptowertetransferverordnung vom 23. April 2025

Die Kryptowertetransferverordnung trat bereits am 30. Dezember 2024 außer Kraft. Die Bekanntgabe erfolgte am 23. April 2025 im BGBI. Teil 118.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

ESMA – Konsultationspapier für einen Entwurf von RTS zur Ausweitung der Verwendung des vereinfachten Formats von Insiderlisten (ESMA74-1103241886-1096) vom 3. April 2025

Die vorgestellten Regelungen konkretisieren die Anforderungen an die Insiderlisten für Emittenten und alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen sowie solche, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind nach Art 18 Abs. 1 und 6 [EU/2014/596](#). Außerdem soll die [EU/2022/1210](#) für das Format der Insiderlisten und deren Aktualisierungen aufgehoben werden. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 3. Juni 2025.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

ESMA – Konsultationspapier für einen Entwurf von RTS zur Änderung der [EU/149/2013](#) zur weiteren Detaillierung des neuen EMIR-Clearing-Schwellenwertsystems (ESMA74-1049116225-632) vom 8. April 2025

Vorgestellt werden neue Clearingschwellenwerte für aggregierte und nicht geclearte Positionen sowie Regelungen für Mechanismen, die ihre Überprüfung auslösen. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 16. Juni 2025.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS zu Liquiditätsmanagementinstrumenten gemäß der AIFMD- und der OGAW-Richtlinie \(ESMA34-1985693317-1259\) vom 15. April 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) ergaben sich umfassende Überarbeitungen der vorgeschlagenen Texte, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften für die Preisgestaltung. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

[ESMA – Finale Leitlinien zu LMTs von OGAW und offenen AIFs \(ESMA34-1985693317-1160\) vom 15. April 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) ergaben sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung für Fondsmanager, die Aktivierung von Rücknahme-Gates in Fällen von Rücknahmeanträgen in Betracht zu ziehen, wenn der vorgesehene Schwellenwert überschritten wird. Hierbei kann die Aktivierung von Rücknahme-Gates weniger geeignet sein, wenn ein Fonds Bewertungsprobleme hat. In diesem Fall kann der Manager den Einsatz anderer LMTs (z.B. Aussetzungen zusammen mit der Aussetzung des NAV) in Betracht ziehen. Die Regelungen werden zeitgleich mit den in [ESMA34-1985693317-1259](#) finalisierten Entwürfen für RTS verbindlich.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

[BaFin – Konsultation 09/2025: Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung \(GZ: BA 51-FR 2441/00004#00002\) vom 14. April 2025](#)

Vorgestellt werden in dem [Entwurf](#) Anpassungen der [Prüfungsberichtsverordnung](#). Dabei ist vorgesehen, dass der Abschlussprüfer zukünftig Mängel nach ihrer Schwere zu klassifizieren hat. Außerdem sollen Prüfungsberichte zukünftig sowohl bei der BaFin als auch bei der Deutschen Bundesbank nur noch elektronisch eingereicht werden können. Weitere Änderungen ergeben sich in Bezug auf die Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung von den besonderen Meldepflichten in Bezug auf das Marktrisiko und die vom Institut selbst zu berechnenden Delta-Faktoren für Optionen und Optionsscheine. Ausgeweitet wird der Prüfungsumfang in Bezug auf die Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung, wonach der Abschlussprüfer z.B. die Angemessenheit und die Transparenz der Vergütungssysteme beurteilen soll. Es ist zudem vorgesehen, dass der Abschlussprüfer die Angemessenheit und Wirksamkeit der Organisation des Anzeige- und Meldewesens beurteilt. Gesondert werden in Anlagen die angepasste [Datenübersicht](#) für Bausparkassen, der geänderte [Erfassungsbogen](#) zu § 27 PrüfV sowie eine [Vorlage](#) für die tabellarische Übersicht der Prüfungsfeststellungen veröffentlicht. Die Regelungen sollen überwiegend am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Mai 2025.

VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRD durch RTS zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsweise von Aufsichtskollegien und zur Aufhebung der EU/2016/98 (C(2025) 701 final) vom 23. April 2025

Der Entwurf (vgl. [FSNews 02/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. In einem gesonderten [Anhang](#) wurden die Alt- und Neuregelungen gegenübergestellt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

VIII. Nachhaltigkeit

EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der EU/2022/2464 (CSRD) und der EU/2024/1760 (CSDDD) bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (EU/2025/794) vom 14. April 2025

Die Änderungsrichtlinie (vgl. [FSNews 3/2024](#)) wurde am 16. April 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 17. April 2025 in Kraft.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2023/2631 durch Festlegung des Inhalts, der Methoden und der Aufmachung der Informationen, die Emittenten von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind, in den Vorlagen für nach der Emission erfolgende regelmäßige Offenlegungen freiwillig ausweisen (C(2025) 5 final) vom 16. April 2025

Der Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 1/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. In einem gesonderten [Anhang](#) wurden Vorlagen für die regelmäßige Offenlegung nach der Emission von Anleihen, die als ökologisch vermarktet werden bzw. an die Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind, bereitgestellt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Leitlinien zum Management der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) (EBA/GL/2025/01) vom 8. Januar 2025 (veröffentlicht am 3. April 2025)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 2/2025](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten grundsätzlich ab dem 11. Januar 2026.

ESMA – Abschlussbericht der Common Supervisory Action (CSA) für ESG-Berichterstattung nach der Benchmark-VO (ESMA81-168987738-748) vom 9. April 2025

Berichtet wird über Aspekte der ESG-Berichterstattung für Benchmarks. Zunächst werden der Umfang der Analyse und die für die Untersuchung verwendete Methodik erläutert. Anschließend wird auf die zugrunde liegenden Markt- und ESG-Daten, die rechtlichen Grundlagen, Leitprinzipien für BMR-ESG-Offenlegungen und die Datenverfügbarkeiten eingegangen. Hierauf aufbauend werden sowohl obligatorische ESG-Faktoren wie etwa Treibhausgasintensität, Umweltfreundlichkeit von

Produkten und Dienstleistungen, Sozialverstöße und das geschlechtsspezifische Lohngefälle näher beleuchtet. In Bezug auf die freiwilligen ESG-Faktoren werden u.a. die Faktoren der erneuerbaren Energien und klimabedingte physische Risiken aufgegriffen.

[BaFin – Leitlinien zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen \(Enforcement\) \(ESMA32-992851010-1815\) vom 29. April 2025](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[EBA – Single Rulebook zur ESG P3 – Vorlage 1 – Angaben zu Treibhausgasemissionen in Spalte k und zum Bruttobuchwertanteil des Portfolios, abgeleitet aus der unternehmensspezifischen Berichterstattung in Spalte i \(Q&A 2024_7225\) vom 11. April 2025](#)

Der Nenner, der für die Berechnung der in Spalte k der Vorlage 1 des Anhangs XXXIX der [EU/2021/637](#) angegebenen Prozentsätze verwendet wird, sollte Risikopositionen ohne gemeldete oder geschätzte Treibhausgasemissionen umfassen.

IX. Versicherungen

[EIOPA – Serie von Konsultationspapieren im Zusammenhang mit dem Solvency II Review \(EIOPA-BoS-25-79,-81,-110\) vom 3. April 2025](#)

Die am 3. April 2025 von der EIOPA veröffentlichten und nachstehend erläuterten Konsultationspapiere stehen im Zusammenhang mit dem Solvency II-Review. Die Serie beinhaltet folgende Konsultationspapiere:

- [Entwurf von Leitlinien zu Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht \(EIOPS-BoS-25-079\)](#). Gruppenaufseher können unter außergewöhnlichen Umständen (Rück-)Versicherungsunternehmen vom Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht ausnehmen. Diese außergewöhnlichen Umstände werden in den Leitlinien näher beschrieben.
- [Entwurf überarbeiteter Leitlinien zur Behandlung verbundener Unternehmen \(EIOPA-BoS-25-081\)](#). Dieser Leitlinien beinhalten die Identifikation von und den Umgang mit verbundenen Unternehmen im Kontext von Solvency II. Die überarbeiteten Leitlinien aktualisieren und klären Anweisungen im Hinblick auf den Solvency II-Review. Einige Leitlinien wurden auch vereinfacht oder gelöscht.
- [Entwurf einer überarbeiteten Opinion zur dynamischen Volatilitätsanpassung \(EIOPA-BoS-25-110\)](#). Diese hat die aufsichtliche Einschätzung interner Modelle einschließlich der dabei verwendeten dynamischen Volatilitätsanpassung zum Gegenstand und stellt eine Folge der überarbeiteten Methodik zur Ermittlung der Volatilitätsanpassung dar.

Die Konsultationsfrist der vorstehenden Konsultationen endet am 26. Juni 2025.

[EIOPA – Serie von Konsultationspapieren in Vorbereitung des Rahmenwerks zur Sanierung und Abwicklung von \(Rück-\)Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-25-097-103\) vom 29. April 2025](#)

Die EIOPA hat sechs Konsultationspapiere im Zusammenhang mit der Implementierung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie für (Rück-)Versicherungsunternehmen (IRR) veröffentlicht. Die Richtlinie legt den Schwerpunkt auf präventive Planung und effektives Krisenmanagement, erlaubt aber auch die Abwicklung

scheiternder (Rück-)Versicherungsunternehmen. Die einzelnen Konsultationspapiere werden nachstehend kurz erläutert. Die Serie beinhaltet folgende Entwürfe für RTS und Leitlinien:

- [RTS über den Inhalt von präventiven \(Gruppen-\)Sanierungsplänen](#)
Dieser legt die Mindestinhalte eines präventiven (Gruppen-)Sanierungsplans von (Rück-)Versicherungsunternehmen im Rahmen der präventiven Planungsanforderungen fest.
- [RTS über Kriterien für präventive Sanierungsplanungsanforderungen und Methoden zur Bestimmung der Marktanteile](#)
Dieser Entwurf beinhaltet Kriterien zur Auswahl von (Rück-)Versicherungsunternehmen, die präventive Sanierungspläne erstellen sollten, und beschreibt die Methoden zur Ermittlung des Marktanteils, um zu gewährleisten, dass mindestens 60% des betreffenden Marktes abgedeckt werden.
- [RTS über den Inhalt von \(Gruppen-\)Sanierungsplänen](#)
Dieser hat den Mindestinhalt von (Gruppen-)Sanierungsplänen zum Gegenstand.
- [Leitlinien über Kriterien für die Identifikation von kritischen Funktionen](#)
Dieser Entwurf legt Kriterien für die Identifikation von kritischen Funktionen fest, deren Störung schwerwiegende Auswirkungen auf Versicherungsnehmer und/oder die Finanzmarktstabilität haben könnte.
- [Leitlinien, um Kriterien und Sachverhalte für die Bewertung der Auflösbarkeit von \(Rück-\)Versicherungsunternehmen festzulegen](#)
Diese legen Kriterien für die Bewertung der Auflösbarkeit von (Rück-)Versicherungsunternehmen und -gruppen fest einschließlich der Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der Abwicklungsstrategie.
- [Entwurf für Leitlinien über Maßnahmen, um Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu beseitigen und für Umstände, unter denen die einzelnen Maßnahmen angewendet werden](#)
Diese beinhalten Maßnahmen, um Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit von (Rück-)Versicherungsunternehmen bzw. -gruppen durch die zuständige Behörde zu adressieren oder zu beseitigen.

Die Konsultationsfrist endet am 31. Juli 2025.

Finanzaufsicht

Die geplanten Änderungen der Prüfungsberichtsverordnung enthalten neben den erwartbaren Klarstellungen auch erweiterte aufsichtliche Vorgaben, die zu umfassenden Anforderungen führen dürften.

Was bringen die geplanten Änderungen der Prüfungsberichtsverordnung für die zu prüfenden Institute?

Nachdem bereits 2021 erste Überlegungen in Bezug auf eine Änderung der Prüfungsberichtsverordnung diskutiert wurden, stellt die BaFin aktuell den [Konsultationsentwurf](#) für eine Änderungsverordnung zur Diskussion (vgl. hierzu die Rubrik [Rechnungslegung und Prüfung](#)).

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung soll zuvörderst den zahlreichen Entwicklungen im Bankenaufsichtsrecht, d.h. den geänderten und teilweise erweiterten aufsichtlichen Anforderungen an die Institute, Rechnung getragen werden. Solche ergaben sich zuletzt vor allem durch das [Risikoreduzierungsgesetz](#) und das [zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz](#). Mit dem Risikoreduzierungsgesetz wurden zum Beispiel zusätzliche Eigenmittel- und Kapitalpufferanforderungen sowie Anforderungen an die Verschuldungsquote definiert.

Darüber hinaus wurden auch die [FinaRisikoV](#), [InstitutsVergV](#), das [BauSparkG](#) sowie das [PfandBG](#) weiterentwickelt. Weiterer Änderungsbedarf ergab sich auch aus der Regelung des algorithmischen Handels im [WpHG](#). Nicht zuletzt führten auch die Überarbeitungen der CRR auf europäischer Ebene zu Änderungsbedarf in der Prüfungsberichtsverordnung.

Vor diesem Hintergrund sieht die PrüfV-E neue aufsichtliche Vorgaben u.a. zur Einhaltung der Befreiungsvoraussetzungen für die besonderen Meldepflichten in Bezug auf das Marktrisiko bzw. im Hinblick auf vom Institut selbst berechnete Delta-Faktoren für Optionen und Optionsscheine vor.

Daneben werden die bestehenden Vorgaben an die Abschlussprüfer ausgeweitet. Dieser hat zukünftig eine Kategorisierung der getroffenen Beanstandungen bzw. der identifizierten Mängeln vorzunehmen und auch die Abarbeitung von Mängeln aus Sonderprüfungen nachzuverfolgen. Darüber hinaus werden vom Abschlussprüfer vermehrt Beurteilungen zur Einhaltung von aufsichtlichen Anforderungen bzw. Angemessenheits- und Wirksamkeitsaussagen gefordert.

Zur Kategorisierung von Prüfungsfeststellungen wird § 4a [PrüfV-E](#) neu aufgenommen. Danach hat der Prüfer außerhalb der sog. Geldwäscheprüfung nach den §§ 26 und 27 PrüfV festgestellte Mängel nach den Klassen F1 bis F4 einzuwerten. Damit wird die von der Deutschen Bundesbank und der EZB bei Sonderprüfungen z.B. nach § 44 KWG bzw. [Inspektionen](#) verwendete Kategorisierung übernommen. Die Klassifizierung bezieht sich auf die Schwere der Beanstandung und die potenzielle Auswirkung auf das geprüfte Institut. Die dadurch erreichte Vereinheitlichung der Klassifizierung soll der Aufsicht die Beurteilung der im Prüfungsbericht benannten Beanstandungen erleichtern.



„Höherer Prüfungsaufwand trifft auch die Institute.“

Wilhelm Wolfgarten

Telefon: +49 211 8772 2423



„Umfassende Nachverfolgung der Mängel angestrebt.“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

Mit § 4b PrüfbV-E soll die Mängelverfolgung neu und umfassender geregelt werden. Während in § 4 Abs. 7 PrüfbV bisher nur die Darlegung der Mängelbeseitigung vorgegeben war, sind nunmehr die Geeignetheit, Angemessenheit und, soweit möglich, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung der bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel zu beurteilen. Davon erfasst sind auch die Sonderprüfungen nach § 44 Abs. 1 S. 2 KWG bzw. nach Art. 12 Abs. 1 SSM-Verordnung ([EU/1024/2013](#)). Bemerkenswert ist auch der Umgang mit abschlussbezogenen Feststellungen. Über deren Entwicklung ist für die nächsten drei Berichtsjahre gesondert zu berichten.

In der PrüfbV-E wird zudem anstatt – wie bisher – einer bloßen Darstellung der Vergütungssysteme eine Beurteilung der Angemessenheit und Transparenz sowie der Einhaltung von Einzelanforderungen aus der InstitutsVergV gefordert. Außerdem sind nunmehr explizit die Angemessenheit und Wirksamkeit der Organisation des Anzeige- und Meldewesens zu beurteilen (§ 25 Prüfb-E). Unklar ist bisher jedoch, welche Anzeigen und Meldungen konkret hierunter zu subsumieren sind und wie in diesem Zusammenhang, die bereits geforderten Angemessenheitsprüfungen u.a. in Bezug auf die Eigenmittel, Kapital- und Verschuldungsquoten zu verstehen sind.

Erstmals werden in der PrüfbV die aufsichtlichen Vorgaben zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 28 MiFIR konkretisiert (§ 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchstabe i) KWG). Demnach hat der Abschlussprüfer zu beurteilen bzw. zu prüfen, ob Vorkehrungen und Systeme etabliert wurden, um die Erfüllung der Voraussetzungen für den Handel über geregelte Märkte, MTF oder OTF oder an Handeltischen einzuhalten und sicherzustellen (§ 14 Abs. 6 PrüfbV-E).

Insgesamt dürften diese Entwicklungen nicht nur aufseiten der Abschlussprüfer zu Mehraufwand führen, sondern auch bei den Instituten. Neben den zusätzlichen Erklärungs- bzw. Nachweiserfordernissen ist v.a. im Hinblick auf die Mängelklassifizierung und -nachverfolgung mit einem erhöhten Abstimmungsbedarf zu rechnen.

Hierauf sollten Institute sich frühzeitig einrichten.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Geldwäsche-Compliance | EU-Geldwäscheprävention-Maßnahmenpaket

Teil 4: Zusätzliche Pflichten im Zusammenhang mit Mitteilungen zum Transparenzregister

EU-weit vereinheitlichte Geldwäsche- und Transparenzvorgaben führen zu einer Erweiterung der mitteilungspflichtigen Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern sowie zusätzlichen Dokumentations-, Erklärungs- und Nachweispflichten.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Sustainable Finance Update

[Anmeldung](#)

In den verschiedenen Webcasts erhalten Sie Informationen über die aktuellen Entwicklungen in den Themenbereichen GRI-Branchenstandards, Klima-Transitionspläne, EBA Guideline und EIOPA Report zum Management von ESG-Risiken sowie SFDR in der Realwirtschaft.

EBA Guideline und EIOPA Report

Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Inhalte der neuesten Veröffentlichungen aus der EBA-Guideline und dem EIOPA Report zum Management von ESG-Risiken.

14. Mai 2025, 14:00–15:00 Uhr

SFDR in der Realwirtschaft

Wir informieren über die wichtigsten Auswirkungen und Zusammenhänge zwischen SFDR und Realwirtschaft.

19. Mai 2025, 14:00–15:00 Uhr



Banking Trend Radar

[Registrierung](#)

Navigating the Future of Trade Finance: Opportunities, Challenges, and Digital Revolution

Trade finance has been an integral part of international trade for centuries and continues to play a crucial role in facilitating business growth and driving economic development. Despite being a traditional business, trade finance is characterized by complexity and is affected by rapid market changes, prompting financial institutions to continually seek innovative solutions.

22. Mai 2025, 14:00 – 14.25 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. April 2025

Mai 2025

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.